

# MERKBLATT



## **Feuer im Freien** (Die einschlägigen Rechtsvorschriften sind zu beachten!)

Offenes Feuer darf im Freien nur entzündet werden, wenn dadurch für die Umgebung keine Brandgefahr entstehen kann, also

- nicht bei starkem Wind oder extremer Trockenheit. Sollte ein stärkerer Wind aufkommen muss das Feuer unverzüglich gelöscht werden.

### **Offene Feuer – auch Grillfeuer – sind grundsätzlich verboten:**

- Im Wald und im Abstand von 100 m zum Wald
- Auf etlichen besonderen Flächen (Natur- od. Landschaftsschutzgebieten, Wasserschutzgebieten, öffentl. Grünanlagen usw.)

### **Bitte beachten Sie außerdem:**

- Bei offenen Feuerstätten sind folgende Mindestabstände einzuhalten:
 

○ zu leicht entzündbaren Stoffen	100 m
○ zu Gebäuden	5 m
○ zu sonstigen brennbaren Stoffen	5 m
- Zum Anzünden der Feuerstelle darf niemals Brandbeschleuniger (z. B. Spiritus oder Benzin) verwendet werden.
- Das Feuer muss ständig beaufsichtigt werden.
- Beim Verlassen der Feuerstelle muss auch die Glut vollständig erloschen sein.
- Eine Belästigung oder Beeinträchtigung durch Rauchentwicklung ist zu vermeiden.
- Als Brennmaterial darf nur naturbelassenes, trockenes Holz verwendet werden. Die Verbrennung von beschichtetem und lackiertem Holz, Möbelteilen, Pressfaserplatten, Sperrholz, Altpapier, Kartonagen, Altreifen, Kunststoffen, Altölen und sonstigen Abfällen ist nicht zulässig.
- Für eine eventuelle Brandbekämpfung sind zwei funktionsfähige 6-kg-Pulverfeuerlöscher (mit gültiger Prüfplakette) bereitzuhalten.

### **Pflanzliche Gartenabfälle** dürfen mit folgenden Einschränkungen verbrannt werden:

- Nur außerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile dürfen Pflanzenabfälle auf den Grundstücken, auf denen sie angefallen sind, auch verbrannt werden. Innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile ist das Verbrennen pflanzlicher Gartenabfälle verboten.
- Das Verbrennen ist nur an Werktagen (Montag bis Samstag) zwischen 8:00 und 18:00 Uhr zulässig.
- Beim Verlassen der Feuerstelle, spätestens jedoch bei Einbruch der Dunkelheit muss die Glut erloschen sein.
- Bei starkem Wind darf kein Feuer entzündet werden; brennende Feuer sind unverzüglich zu löschen.
- Natürlich dürfen vom Feuer keine Gefahren, Nachteile oder erhebliche Belästigungen durch Rauchentwicklung ausgehen.
- Ein Übergreifen des Feuers über die Verbrennungsfläche hinaus ist zu verhindern.

**Besser jedoch ist**, die Abfälle zu kompostieren oder sie zur Grüngutsammelstelle zu bringen. **Die umseitig genannten Feuer** sind beim Markt Zapfendorf nicht genehmigungs- oder anzeigepflichtig. Bitte benachrichtigen Sie die Gemeinde aber trotzdem rechtzeitig (mind. 5 Werkstage vor dem Abbrenntermin) per E-Mail [poststelle@zapfendorf.de](mailto:poststelle@zapfendorf.de) oder per Telefax 09547/879-99 mittels des ausgefüllten Formulars („Anmeldung eines Feuers“ unter <http://www.zapfendorf.de/rathaus-buergerservice/buergerservice/formulare/>) über Ort, Datum, Zeit und Ansprechpartner (mit Handy-Nr., unter der der Betreiber des Feuers während des Abbrennens des Feuers telefonisch erreichbar ist), damit die Gemeinde Ihre Daten an die Integrierte Leitstelle - ILS Bamberg-Forchheim - weitergeben kann. **Ansonsten kann es durchaus passieren, dass Sie einen kostenpflichtigen Besuch von der Feuerwehr bekommen.** In begründeten Ausnahmefällen können Sie außerhalb der Dienstzeiten der Gemeinde Ihr Feuer direkt unter der Telefonnummer 0951/95544-100 bei der ILS bekannt geben.

### **Besonderheit:**

Die Verbrennung strohiger Abfälle **aus der Landwirtschaft und dem Erwerbsgartenbau ist bei der Gemeinde gem. § 2 Abs. 2 Satz 3 PflAbfV anzuzeigen** (s. hierzu: Hinweise zur Verbrennung pflanzlicher Abfälle aus der Landwirtschaft und dem Erwerbsgartenbau (§§ 2, 3 PflAbfV)).

#### Auszug aus dem Waldgesetz für Bayern (BayWaldG):

##### **Art. 17 Feuergefahr**

(1) Wer in einem Wald oder in einer Entfernung von weniger als 100 m davon

1. eine offene Feuerstätte errichten oder betreiben,
2. ein unverwahrtes Feuer anzünden oder betreiben,
3. einen Kohlenmeiler errichten oder betreiben,
4. Bodendecken abbrennen oder
5. Pflanzen oder Pflanzenreste flächenweise absengen

will, **bedarf der Erlaubnis** (Hinweis: Die Erlaubnis erteilt das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten - Außenstelle Scheßlitz, Neumarkt 20, 96110 Scheßlitz, Tel. 09542/7733-0, Fax 09542/7733 -200). Diese darf nur erteilt werden, wenn das Vorhaben den Belangen der Sicherheit, der Landeskultur, des Naturschutzes und der Erholung nicht zuwiderläuft und Belästigungen möglichst ausgeschlossen sind.

(2) In einem Wald oder in einer Entfernung von weniger als 100 m davon dürfen nicht

1. offenes Licht angezündet oder verwendet werden,
2. brennende oder glimmende Sachen weggeworfen oder sonst unvorsichtig gehandhabt werden,
3. ein nach Abs. 1 Nr. 2 angezündetes Feuer unbeaufsichtigt oder ohne ausreichende Sicherungsmaßnahmen gelassen werden.

(3) Im Wald darf in der Zeit vom 1. März bis 31. Oktober nicht geraucht werden.

(4) Abs. 1 Nrn. 1 und 2 und Abs. 3 gelten nicht

1. für den Waldbesitzer und für Personen, die er in seinem Wald beschäftigt,
2. für Personen, die behördlich angeordnete oder genehmigte Arbeiten durchführen,
3. für die zur Jagdausübung Berechtigten und
4. für die Holznutzungsberechtigten bei der Ausübung des Rechts.

(5) Abs. 2 Nr. 1 gilt nicht bei Maßnahmen zur Rettung von Menschen oder von bedeutsamen Sachwerten aus Gemeingefahr oder bei Rettungsübungen.

#### Auszug aus der Verordnung zur Verhütung von Bränden (VVB)

##### **§ 3 Betrieb von Feuerstätten**

(1) Feuerstätten sind so zu betreiben, dass sie nicht brandgefährlich werden können. Sie müssen ausreichend beaufsichtigt werden.

(2) Feste Stoffe dürfen in Feuerstätten nicht mit brennbaren Flüssigkeiten entzündet werden, es sei denn, die jeweilige Flüssigkeit ist hierfür durch deren Hersteller ausdrücklich bestimmt.

(3) Feuerstätten dürfen nicht betrieben werden an Orten,

1. an denen größere Mengen leicht entzündbarer Stoffe hergestellt, verarbeitet oder aufbewahrt werden, oder
2. an denen gefährliche explosionsfähige Gas-, Dampf-, Nebel- oder Staubluftgemische auftreten können.

Für bewegliche und offene ortsfeste Feuerstätten gilt Satz 1 Nr. 1 ohne Rücksicht auf die Menge der leicht entzündbaren Stoffe.

(4) Bewegliche Feuerstätten sind kippsicher aufzustellen. Sie müssen in Räumen von brennbaren Stoffen und ungeschützten Bauteilen aus brennbaren Stoffen seitlich mindestens 1 m und nach oben mindestens 2 m entfernt sein. Sind die Stoffe gegen Wärmestrahlung ausreichend geschützt, so genügt der halbe Abstand.

##### **§ 4 Feuer im Freien**

(1) Feuerstätten im Freien müssen

1. von Gebäuden oder Gebäudeteilen aus brennbaren Stoffen mindestens 5 m,
2. von leicht entzündbaren Stoffen mindestens 25 m,
3. von sonstigen brennbaren Stoffen mindestens 5 m

entfernt sein. Bei offenen Feuerstätten sind die von ihnen ausgehenden Gefahren besonders zu berücksichtigen; von leicht entzündbaren Stoffen müssen offene Feuerstätten mindestens 100 m entfernt sein. Abweichend von den Sätzen 1 und 2 dürfen Grillgeräte, Heizpilze, Lufterhitzer und vergleichbare Feuerstätten in den von den Herstellern angegebenen Abständen zu brennbaren Stoffen betrieben werden.

(2) Feuerstätten dürfen im Freien bei starkem Wind nicht benutzt werden; das Feuer ist zu löschen.

(3) Offene Feuerstätten sind ständig unter Aufsicht zu halten. Feuer und Glut müssen beim Verlassen der Feuerstätte erloschen sein.

(4) Unverwahrtes Feuer darf nur im Freien entzündet werden. Die Vorschriften für offene Feuerstätten gelten entsprechend.